

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Turn- und Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Singhofen

§ 1 Benutzungskreis

Die Ortsgemeinde Singhofen stellt die Räume und Einrichtungen in der Turn- und Mehrzweckhalle zur Verfügung und zwar:

1. a) allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind,
b) allen Ortsvereinen,
c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt,
d) allen in der Gemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtung zu Veranstaltungen nutzen wollen.
2. Sonstige Benutzer können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht worden ist.

§ 2 Antragsverfahren

1. Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis.
Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres über die Ortsgemeinde bei der Verbandsgemeinde anzuzeigen.
Zuteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch die Verbandsgemeindeverwaltung Nassau.
3. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, daß der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung rechtsverbindlich anerkennt.
4. Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Verbandsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Verbandsgemeinde geltend machen.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

1. Bei Veranstaltungen, Übungs- und Trainingsstunden muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung.
Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) oder einer zu erstellenden Belegliste anzugeben.
2. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
3. Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluß der Benutzung davon zu überzeugen, daß
 - a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,
 - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
 - c) Wasserzapfvorrichtungen, z.B. Duschen, geschlossen sind,
 - d) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderliche betrieben werden.

Es ist sicherzustellen, daß die Nutzung der Schulturnhalle für den Schulsport am ersten planmäßigen Unterrichtstag zur Verfügung steht.

§ 4 Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehende rechtliche Erfordernisse bleiben durch diese Benutzungs- und Gebührenordnung unberührt.

Insbesondere sind die Vereine /Benutzer der Mehrzweckhalle aufgrund des Bierlieferungsvertrages vom 20. Juni 1982 zwischen der Ortsgemeinde Singhofen und der Königsbacher Brauerei AG.- vorm. Jos. Thillmann, Koblenz – verpflichtet, bei Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, sämtliches Bier oder bierähnliches Getränk ausschließlich von der Königsbacher Brauerei AG, vorm. Jos. Thillmann, Koblenz, nach deren Anweisung, bei der Nassauer Löwenbrauerei GmbH, Nassau, zu den für Königsbacher Bier oder für die Erzeugnisse der Tochtergesellschaften am Ort des Nutzungsobjektes jeweils geltenden Tagespreise abzunehmen und zu bezahlen, in und außer Haus zum Ausschank zu bringen oder bringen zu lassen und diese mit Sorgfalt eines ordentlichen Bewirtschafters fachmännisch zu pflegen.

Bei Verstoß gegen die Bezugspflicht haben die Benutzer eine Vertragsstrafe bzw. Vergütung von 20 % des jeweiligen Brauereipreises für Bier an die Königsbacher Brauerei AG, zu zahlen, ohne daß dadurch die Bezugsverpflichtung erlischt.

§ 5 Haftung

1. Der Benutzer oder die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde Nassau an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
2. Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde Singhofen und die Verbandsgemeinde Nassau von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten , Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume der Turn- und Mehrzweckhalle, der Hoffläche, und der Zugänge und Anlagen stehen.
Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde Nassau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde oder gegen die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Verbandsgemeinde Nassau als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
3. Die Gemeinde Singhofen und die Verbandsgemeinde Nassau haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
4. Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Verbandsgemeinde Nassau sofort mitzuteilen.
5. Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Verbandsgemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 6 Gebühren

1. Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, außer den im nachfolgenden Absatz 2 genannten Fällen.
2. Gebühren sind zu entrichten, wenn
 - a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,
 - b) Speisen und / oder Getränke verkauft werden,
 - c) die Räume zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden,
 - d) wenn die unter § 1 (2) Aufgeführten die Räumlichkeiten nutzen.

§ 7 Höhe der Gebühren

1. Es werden folgende Gebühren erhoben (ohne Nebenkosten):
 - a) für die Benutzung der gesamten Turn- und Mehrzweckhalle bei Vereins- und ähnlichen Veranstaltungen ganztägige Benutzung pro Tag für Ortsansässige
= 125,-- €,
für die Benutzung der gesamten Turn- und Mehrzweckhalle bei gewinnorientierten Veranstaltungen, wird eine Sondervereinbarung getroffen
2. Zum Auf- bzw. Abbau (speziell für die Bühne und die Bodenabdeckung) steht zu den jeweiligen Veranstaltungen ein Gemeindearbeiter zur Verfügung.
In den Benutzungsgebühren sind 40,-- € an Kosten für die Zurverfügungstellung des Gemeindearbeiters enthalten, die dann an die Gemeinde fließen.
3. Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat.
4. Befreit von der Gebührenpflicht sind interne örtliche Vereinsfeiern sowie Vereinsarbeit, die in den vorgenannten Räumen stattfinden. § 6 (2) bleibt unberührt.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühr ist nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.

§ 9 Nebenkosten

1. Neben der Gebühr nach § 7 hat der Benutzer die von ihm verursachten Kosten für Licht-Kraft-Heizung-Wasser der Ortsgemeinde zu ersetzen.
2. Bei Nutzung der Turn- und Mehrzweckhalle wird der tatsächliche Strom-, Brennstoff- und Wasserverbrauch durch Zwischenzähler ermittelt und wie folgt abgerechnet: Berechnungsgrundlage bildet der jeweils durchschnittliche Einstandspreis zuzügl. einem Zuschlag von 20 % für zusätzliche Betriebsnebenkosten.
Vor und nach der Veranstaltung sind die Strom-, Wasser- und Ölverbrauchszähler abzulesen.
Für die Zurverfügungstellung von Papierhandtücher, Seife für Seifenspender, Toilettenpapier, Abklebematerial durch die Ortsgemeinde werden Kosten in Höhe von 35,-- € pro Veranstaltung in Rechnung gestellt.
Für die Ausgabe von Geschirr werden 5,-- € in Rechnung gestellt und für die Benutzung der Geschirrspülmaschine werden Kosten in Höhe von 5,-- € erhoben.
Als weiterer Bestandteil einer Nutzung der Mehrzweckhalle wurden die Auflagen der beigefügten Anlagen 1 und 2 beschlossen.

§ 10 Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle.

§ 11 Benutzungsantrag

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluß des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

56379 Singhofen, 12. November 2001

Dieter Ewert
Ortsbürgermeister